BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Offenhausen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schrotsdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 in Schrotsdorf)

Die Gemeinde Offenhausen hat mit Beschluss vom 05.08.2020 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schrotsdorf (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 in Schrotsdorf) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke 2086/1 sowie 2087/3 der Gemarkung Offenhausen. Es handelt sich hierbei um Flurstücke zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Weiterhin sind die Verfahrenshinweise, die Begründung und der Lageplan mit der Ausgleichsfläche Bestandteil dieser Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Inhalt der Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr), einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Offenhausen unter www.offenhausen.de/bauleitplanung veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Offenhausen Henfenfeld, 17.09.2020

Pirner

1. Bürgermeister

Siegel ASSI

ausgehängt am: abgenommen am:

17.09.2020 20.10.2020